

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (Durchführungsplan) Nr. 4 Parzelle 134 Flur 6 auf Grund des BBG. § 13 vom 23.06.1960 (BGBl. I Seite 341) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW.S. 167) und gemäß § 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.Juni 1962 (GV.NW.S. 373) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV.NW.S. 373) wurde die Baufluchtlinie für die Parzelle 134 Flur 6 so festgelegt, dass eine Bebauung dieser Parzelle heute nicht mehr gegeben ist.

Der Bebauungsplan (Durchführungsplan Nr. 4 wurde vor Erlass der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt, in dem die Baufluchtlinie so eingezeichnet war, dass die Parzelle bebaut werden konnte.

Die Baufluchtlinie soll nun so verändert werden, dass diese von der im Plan festgelegten Baufluchtlinie um 8 m in süd-östl. Richtung verlegt wird.

Alle weiteren Festlegungen des Durchführungsplanes (Bebauungsplan) Nr. 4 mit den Erläuterungen bleiben für das fragliche Gebiet bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.